



## INFO BRIEF Nr. 4

Nachfolgend wollen wir Ihnen einen Überblick über die von der Bundesregierung getroffenen Änderungen im sozial- und arbeitsrechtlichen Bereich bekanntgeben, die auch im Zusammenhang mit Ihrem Versorgungswerk stehen.

### **Sozial- und/oder Rentenversicherungspflicht für freie Mitarbeiter?**

Im Zuge der von der neuen Bundesregierung angekündigten Änderungen im Bereich der Sozialversicherung hat der Bundesrat in seiner Sitzung am 18. Dezember 1998 dem sog. sozial- und arbeitsrechtlichen Korrekturgesetz zugestimmt.

Das Gesetz enthält u.a. neue Regelungen zur Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung; insbesondere ging es dem Gesetzgeber um die Bekämpfung der **Scheinselbständigkeit**.

I. In das Sozialgesetzbuch IV ist in § 7 ein neuer Absatz 4 eingefügt worden, demzufolge **scheinselbständige Arbeitnehmer** Personen sind, bei denen zwei der folgenden vier Kriterien vorliegen:

- Es werden außer Familienangehörigen keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt.
- In der Regel wird nur für einen Auftraggeber gearbeitet.
- Der „Selbständige“ erbringt für Arbeitnehmer typische Arbeitsleistungen, unterliegt insbesondere Weisungen des Auftraggebers und ist in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers eingegliedert.
- Er tritt nicht unternehmerisch am Markt auf.

In diesen Fällen wird vermutet, daß der Betroffene Arbeitnehmer ist.

Sowohl der „Selbständige“ als auch seine Auftraggeber haben die Möglichkeit, diese Vermutung zu widerlegen. Nur soweit dies nicht gelingt, wird der

Selbständige als Arbeitnehmer behandelt, d.h., er ist in allen Zweigen der Sozial-, Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung versicherungspflichtig und der Auftraggeber hat als Arbeitgeber den hälftigen Sozialversicherungsbeitrag zu zahlen.

Ausgenommen sind Handelsvertreter, da es sich hier um einen traditionell selbständigen Personenkreis handelt, bei dem die Vermutung eines Beschäftigungsverhältnisses nicht gerechtfertigt wäre.

II. Im engen sachlichen Zusammenhang mit der vorgenannten Änderung steht eine Änderung des § 2 SGB VI, der zufolge künftig **arbeitnehmerähnliche Selbständige** in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind. Die Bundesregierung beabsichtigt damit, die Scheinselbständigkeit zu stoppen und wieder mehr Rentenversicherungsbeiträge der Rentenversicherung zuzuführen.

**Arbeitnehmerähnliche Selbständige** sind diejenigen Personen, die zwar unzweifelhaft selbständig sind, aber dennoch in den Schutz der gesetzlichen Rentenversicherung einbezogen werden sollen. Als arbeitnehmerähnliche Selbständige werden diejenigen Selbständigen angesehen, die

- im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit mit Ausnahme von Familienangehörigen keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen

sowie

- regelmäßig und im wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind.

Für die **arbeitnehmerähnlichen Selbständigen** gilt, daß diese auch dann versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung werden, wenn die Arbeitnehmervermutung widerlegt wird. In diesen Fällen beschränkt sich jedoch die Versicherungspflicht auf die Rentenversicherung, d.h., Versicherungspflicht tritt nur für diesen Versicherungszweig ein und nicht für die übrigen Zweige der Sozialversicherung.

Die Einführung der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für arbeitnehmerähnliche Selbständige ist mit einer Übergangsregelung verbunden worden, da manche arbeitnehmerähnliche Selbständige schon jetzt anderweitig für ihr Alter vorgesorgt haben (§ 231 Abs. 5 SGB VI).

Arbeitnehmerähnliche Selbständige, die mit dem Inkrafttreten der Neuregelung am 1. Januar 1999 versicherungspflichtig werden, können sich danach von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen, wenn sie

- bei Inkrafttreten des Gesetzes das 50. Lebensjahr vollendet haben oder
- vor dem 10. Dezember 1998 (Zeitpunkt der 3. Lesung im Deutschen Bundestag) bereits über eine Lebensversicherung oder betriebliche Versorgungszusage verfügt haben und diese in leistungs- und beitragsmäßiger Hinsicht spätestens am 30. Juni 1999 rentenversicherungsäquivalent ausgestalten.

Eine rentenversicherungsäquivalente Ausgestaltung liegt danach vor, wenn

- Leistungen für den Fall der Invalidität und des Erlebens, des 60. oder höheren Lebensjahres sowie im Todesfall Leistungen an Hinterbliebene erbracht werden und
- für die Versicherung mindestens ebensoviel Beiträge aufzuwenden sind wie Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wären.

Ein entsprechender Befreiungsantrag ist bis zum 30. Juni 1999 bei der gesetzlichen Rentenversicherung zu stellen. Eine etwaige Befreiung wirkt auf den 1. Januar 1999 zurück. Über die Befreiung entscheidet der zuständige Träger der Rentenversicherung. Die Befreiung erstreckt sich nur auf Tätigkeiten als arbeitnehmerähnlicher Selbständiger, d.h., wer später noch einmal in ein Arbeitnehmerverhältnis überwechselt, wird wieder rentenversicherungspflichtig.

Für die jetzigen und zukünftigen Mitglieder des Versorgungswerkes ist hervorzuheben, daß die Möglichkeit der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung zu Gunsten des Versorgungswerkes unberührt bleibt, d.h., unverändert fortbesteht (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI). Sie gilt auch für Personen, die eine entsprechende arbeitnehmerähnliche selbständige Tätigkeit erst nach dem 30. Juni 1999 aufnehmen. Die Befreiung setzt einen Antrag voraus, der über das Verso

gungswerk an den zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (BfA) weitergeleitet wird.

***Wir empfehlen dringend, in Fällen möglicher Scheinselbständigkeit oder des arbeitnehmerähnlichen Selbständigen über die Apothekerversorgung Berlin einen Antrag bei der zuständigen Krankenkasse bzw. (vorsorglich) einen BfA-Befreiungsantrag (falls Sie noch nicht von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind) zu stellen und bei der Verwaltung die erforderlichen Unterlagen anzufordern, um die nachteiligen Rechtsfolgen bei einer evtl. späteren Betriebsprüfung (Beitragsnach-erhebung, versäumte Befreiungsfrist und daher Doppelbeitragspflicht) zu vermeiden!***

Haben Sie Zweifel, ob die geschilderten Fallkonstellationen auf Sie zutreffen oder darüber hinaus Fragen zu den behandelten Themenbereichen, setzen Sie sich bitte mit der Verwaltung der Apothekerversorgung Berlin, Potsdamer Str. 47, 14163 Berlin-Zehlendorf, Tel. 81 60 02 -62 oder ggf. Ihrem Steuerberater in Verbindung.

***Eine Klärung des Sachverhaltes kann auch durch einen beim Versorgungswerk zu stellenden Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI erreicht werden. Für diesen Antrag gilt eine Frist bis zum 31. März 1999, wenn erreicht werden soll, daß die Befreiung ab 1.1.1999 wirksam wird.***



Der Verwaltungsausschuß, der Aufsichtsausschuß und die Verwaltung des Versorgungswerkes wünschen allen Mitgliedern ein gesundes Osterfest.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Verwaltungsausschuß

gez. Dr.Oehme                      gez. Dr.Kindler